



Inhaltsverzeichnis

I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation	3
1. Europäisches Recht und seine Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht	3
2. 2019 – Kein weiter so!	3
3. 10 Jahre CHECK IN Berufswelt! Jetzt anmelden!	3
4. Terminhinweise	4
II. Arbeitsrecht	7
1. Hinweis des Monats: Kündigung - Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung BAG vom 13. Dezember 2018 - 2 AZR 378/18	7
2. Sachgrundlose Befristung – Vorbeschäftigung BAG vom 23. Januar 2019 – 7 AZR 733/16	7
3. Altersgrenze - Hinausschieben des Beendigungszeitpunkts BAG vom 19. Dezember 2018 - 7 AZR 70/17	8
4. Streikmobilisierung auf Firmenparkplatz BAG vom 20. November 2018 - 1 AZR 189/17	9
5. Brexit - Vorbereitungen auf einen unregelmäßigen Austritt des Vereinigten Königreichs	10
6. Neuerungen im Arbeitsrecht 2019	10
7. Krankschreibung per WhatsApp: Telemedizinische Diagnosen haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Gültigkeit von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen	12
III. Sozialversicherung und Steuern	15
1. Neue Chancen für Unternehmen & langzeitarbeitslose Menschen	15
2. Rechengrößen in der Sozialversicherung 2019	16
3. Rechengrößen in der betrieblichen Altersversorgung im Jahr 2019	16
4. Beitragsrecht – Sozialversicherungsträger veröffentlichen neue Fassung der Geringfügigkeits-Richtlinien	18
5. Änderungen bei den Sozialversicherungsbeiträgen	18
6. Steuerrechtliche Änderungen 2019	19
7. Kurzarbeitergeld - Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld für das Jahr 2019	19
8. Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung	19
V. Personalwesen	21
1. Stellengesuche	21

[Auszugsweise Text]



I. Bildung, Sozial- und Gesellschaftspolitik, Organisation

1. Europäisches Recht und seine Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht

Das Verbandsseminar für Personal- und Betriebsleiter/-innen im Landhaus Eggert erfreut sich seit nunmehr sechs Jahren großer Beliebtheit. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass viele Teilnehmer über die Jahre immer wieder dabei sind. Das Angebot an fachlichen Informationen und der Austausch mit Vertretern anderer Unternehmen sowie die Kontaktpflege zum Verband stehen bei der zweitägigen Veranstaltung im Vordergrund und werden von allen Beteiligten extrem geschätzt. Die Beeinflussung des deutschen Arbeitsrechts durch das europäische Recht war Kernthema bei der Veranstaltung Ende November 2018. Professor Dr. Clemens Höpfner von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster war als Experte für europäisches Arbeitsrecht eingeladen.

Lesen Sie mehr unter <https://www.un-agv.de/aktuelles/europaeisches-recht-und-seine-auswirkungen-auf-das-deutsche-arbeitsrecht/>

[...]

II. Arbeitsrecht

1. Hinweis des Monats:

Kündigung - Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung BAG vom 13. Dezember 2018 - 2 AZR 378/18

Die Beklagte beantragte im Dezember 2016 die behördliche Zustimmung zu einer ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses der einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellten Klägerin. Das Integrationsamt erteilte die Zustimmung mit Bescheid vom 20. Februar 2017. Mit Schreiben vom 7. bzw. 15. März 2017 hörte die Beklagte den Betriebsrat sowie die Schwerbehindertenvertretung zu ihrer Beendigungsabsicht an und kündigte am 24. März 2017 das Arbeitsverhältnis der Klägerin zum 30. September 2017.

Die Vorinstanzen haben der dagegen gerichteten Kündigungsschutzklage stattgegeben. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Kündigung sei nach § 95 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) in der vom 30. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (seit dem 1. Januar 2018: § 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX)



unwirksam, weil die Beklagte die Schwerbehindertenvertretung erst nach Abschluss des Verfahrens vor dem Integrationsamt und nach Anhörung des Betriebsrats beteiligt habe.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines schwerbehinderten Menschen, die ein Arbeitgeber ohne Anhörung der Schwerbehindertenvertretung ausspricht, ist gem. § 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX (alte Fassung) unwirksam. Der erforderliche Inhalt der Anhörung und die Dauer der Frist für eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung richten sich nach den für die Anhörung des Betriebsrats geltenden Grundsätzen (§ 102 Betriebsverfassungsgesetz). Die Kündigung ist nicht allein deshalb unwirksam, weil der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung entgegen § 95 Abs. 2 Satz 1 SGB IX (alte Fassung) nicht unverzüglich über seine Kündigungsabsicht unterrichtet oder ihr das Festhalten an seinem Kündigungsentschluss nicht unverzüglich mitgeteilt hat.

[...]

III. Sozialversicherung und Steuern

1. Neue Chancen für Unternehmen & langzeitarbeitslose Menschen

Mit dem im November 2018 vom Bundestag beschlossenen Teilhabechancengesetz ergeben sich seit dem 1. Januar dieses Jahres neue Chancen für Unternehmer und langzeitarbeitslose Menschen bei der beruflichen Integration und der Sicherung der Arbeitnehmergewinnung. Das neue Gesetz ermöglicht es Arbeitgebern, unter anderem bei der Einstellung bestimmter langzeitarbeitsloser Arbeitnehmer einen fünfjährigen Lohnkostenzuschuss über das Jobcenter zu erhalten. Dabei sieht die Förderung in den ersten beiden Jahren einen Lohnkostenzuschuss auf Basis des Mindest- oder Tariflohns in Höhe von 100 % des Arbeitsentgeltes inklusive eines pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag vor. In den folgenden drei Jahren reduziert sich der Zuschuss um jeweils 10 % pro Jahr. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber je Förderfall einen Weiterbildungszuschuss von bis zu 3.000,00 € beantragen. Zur Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und zur Unterstützung der Arbeitgeber wird ein beschäftigungsbegleitendes Coaching angeboten. Die Bundesregierung sieht zudem keine Nachbeschäftigungspflicht vor und ermöglicht auch eine Befristung der Arbeitsverhältnisse.

Die Jobcenter freuen sich über die neue Förderung, denn mit dem Teilhabechancengesetz verfügt man nunmehr über einen Ansatz zur Vermittlung Langzeitarbeitsloser in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Jobcenter sind überzeugt, dass auch diese Kundengruppe Potential für die Arbeitgeber mitbringt.

Bei den Jobcentern stehen Ansprechpartner für interessierte Arbeitgeber zur Verfügung und unterstützen bei der Arbeitnehmergewinnung. Sie beraten ausführlich über die Förderung, iden-



tifizieren gemeinsam mit den Arbeitgebern geeignete Arbeitnehmer, führen durch die Antragsbearbeitung und stehen während des gesamten Förderzeitraumes als fester Ansprechpartner zur Seite.

Ansprechpartner bei den Jobcentern zum Teilhabechancengesetz:

- Jobcenter Viersen: Michael Dammer und Ruth Pakusch (Tel.: 02162 2661456; E-Mail: Jobcenter-Kreis-Viersen.Teilhabe-16i@jobcenter-ge.de)
- Jobcenter Rhein-Kreis Neuss: Eva Habermann (Tel.: 02131 7182130; E-Mail: jobcenter-rhein-kreis-neuss.team-631@jobcenter-ge.de)
- Jobcenter Krefeld: Dirk Esser (Tel.: 02151 7048-750; E-Mail: jobcenter-krefeld.415@jobcenter-ge.de)
- Jobcenter Kleve: Silke Lamers (Tel.: 02821 85-542 / 85-380; E-Mail: silke.lamers@kreis-kleve.de)
- Jobcenter Kreis Wesel: Karla Heuer (rechte Rheinseite) (Tel.: 0281 9620-567; E-Mail: karla.heuer@jobcenter-ge.de) und Ulrich Klein (linke Rheinseite) (Tel.: 02842 92739-600; E-Mail: ulrich.klein@jobcenter-ge.de)

[...]

V. Personalwesen

1. Stellengesuche

[...]